

SATZUNG

der Gemeinde Leezen, Kreis Segeberg, über
den Bebauungsplan Nr. 2 "Lüttkoppel"

Teil B - Text

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVOBl. Schl.H. S. 59) in Verbindung mit der 1. Verordnung vom 9.12.1960 und § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Leezen vom 18.9.1975 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen:

1. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksteile innerhalb der Sichtsdreiecke sind von Bepflanzungen über 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Die Garagen sind in der Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind.
Die Errichtung von Behelfs-, Astbestzement- oder Wellblechgaragen ist nicht zugelassen.
3. Die Einfriedigung der Grundstücke darf die Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 3. 11. 1975 Az.: IV 810d-813/04-60.53 (2) erteilt.

Die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) wurde mit Erlaß des Innenministers vom 31. 3. 1976 Az.: IV 810d-813/04-6053 (2) bestätigt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Leezen, den 23. 4. 1976



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 26. 4. 1976 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Leezen, den 27. 4. 1976



[Handwritten Signature]
Bürgermeister